

Eine tragende Stimme
des reformierten Kirchenrechts
Festschrift für Jakob Frey

2025

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Beiheft
Cahier
∞

Annuaire suisse
de droit ecclésial

T V Z



Eine tragende Stimme des reformierten Kirchenrechts

Festschrift für Jakob Frey

Von
Cla Reto Famos, Dieter Kraus, Wolfgang Lienemann,
René Pahud de Mortanges, Christoph Winzeler (Hg.)

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Der gelbe Ordner und sein Nachfolger

Zur technischen Behandlung von (kirchlichen) Rechtstexten

von Werner Näf (Gächlingen)

Zugänglich?	260
Thematische Dokumente	260
Welche Schlagwörter?	261
Alias oder Synonyme	261
Print und Digital	262
Verweise	263
Zukunft: KI und abnehmende Regulierung	263
Beschreibungen	264
Der gelbe Ordner und sein Nachfolger	265

Als Nachfolger von Pfarrer *Jakob Frey* bezog ich sein Büro im Pfarrhaus in Löhningen. Jakob Frey amtete von 1983 bis 1988 in der kleinen Kirchgemeinde im Klettgau, Kanton Schaffhausen. Im mächtigen Büchergestell, das ursprünglich einmal in einer Konditorei die Auslagen zum Verkauf bereithielt und von einem Vorgänger im Pfarrbüro installiert worden war, stand – etwas verlassen – ein gelber Ordner, im Format A5, kirchenrechtliche Broschüren und Blätter enthaltend: von Jakob Frey allesamt sauber geordnet und beschriftet. Auch die mühsamen Loseblatt-Nachlieferungen waren einsortiert: Das war damals bei Änderungen noch nötig und doch war man ständig unsicher, ob man die gültige Version erwischt habe oder nicht.

Der PfarramtSNachfolger des in der Zwischenzeit zum Kirchenjuristen ernannten Löhninger Pfarrers hatte derweil – frisch vom Studium – keine Ahnung von Kirchenrecht. Der Inhalt des gelben Ordners hat übrigens überlebt und steht 36 Jahre später noch in meinem Büro – in einem Ikea-Büchergestell inzwischen. Er enthält immer noch den Neudruck 1973 des staatlichen Gemeindegesetzes von 1892.

1997 – inzwischen hatte sich der junge Pfarrer rechtskundig gemacht – wurde ein Verfassungsrat eingesetzt zur gründlichen Überarbeitung von Verfassung und Ordnung der Schaffhauser Kirche; der Besitzer des gelben Ordners wurde Teil davon. Nach fünf intensiven Jahren des Ringens war die Verfassung in Kraft, nochmals fünf Jahre später die neue Ordnung.

Zugänglich?

Regeln können nur eingehalten werden, wenn man sie kennt. Wer aber studiert gründlich eine neue Kirchenordnung: 44 trockene Seiten Rechtstext? Pfr. Christoph Buff hatte, nach seinem Engagement als langjähriger Präsident des Verfassungsrates, ein gründliches Register und Stichwortverzeichnis erstellt. Aber die Arbeit mit Papierverzeichnis und Gesetzesbroschüren war im inzwischen angebrochenen Zeitalter der Internetrecherche nicht mehr zeitgemäss. Lose elektronische Dokumente als .pdf ohne dokumentübergreifende Suche halfen da auch nicht weiter.

Wie also sollten die Erlasse für die Behörden in den Kirchgemeinden, die Synodalen und auch den Kirchenrat gut zugänglich gemacht werden? Im Internetteam der Kantonalkirche Schaffhausen entstand der Vorschlag, die Rechtstexte in eine elektronische Datenbank zu speichern und via eine intelligente Suche einfach zugänglich zu machen.¹ Für Kirchen gab es damals keine entsprechenden Lösungen und so hat kirchenweb.ch die Aufgabe erhalten, eine Datenbankanwendung zu entwickeln.

Thematische Dokumente

Die angestrebte Lösung sollte die Behörden optimal bei einer Sitzungsvorbereitung unterstützen. Für diesen Zweck wurde eine Rechtstextsuche programmiert. Mit einem Stichwort lieferte das elektronische Werkzeug ein frisch zusammengestelltes, neues Dokument mit allen einschlägigen Texten aus Verfassung, Ordnung, Gesetzen, Dekreten und Verordnungen. Auf einen Blick waren alle relevanten rechtlichen Informationen zusammengestellt – einschliesslich des direkten Kontextes. Per Link oder als Dokument konnte dieses Ergebnis den Sitzungsunterlagen beigelegt werden. Schon

¹ <https://www.ref-sh.ch/rechtstexte>.

nach kurzer Zeit wurde dieser Zugang zu den Schaffhauser Rechtstexten zum unerlässlichen Werkzeug.

Die Zugänglichkeit zu den Regeln war damit entscheidend verbessert. Allerdings waren dafür nicht nur die Programmierer nötig, sondern auch die gründliche und versierte Arbeit von Christoph Buff. Nicht nur besorgte er das akribische Einpflegen der Texte in die Datenbank, sondern trug durch seine Vergabe von Schlagwörtern entscheidend zum Resultat bei. Die thematischen Auszugsdokumente sind nur gut, wenn die Verschlagwortung gut ist. Für diese Arbeit ist Überblick, sprachliches und juristisches Wissen und Fleiss notwendig. Gemeinden und Kantonalkirche haben seit mehr als 15 Jahren von diesem Einsatz profitiert.

Welche Schlagwörter?

Schlagwörter können zu detailliert oder zu allgemein gewählt werden. Zu detaillierte Schlagwörter führen zu Ergebnissen mit Lücken, welche in den Kirchgemeinden zu falschen Beschlüssen führen können – aufgrund mangelnder elektronischer Rechtstextauskunft. Zum Thema Beerdigung bestehen zum Beispiel bei der aktuellen Textsammlung einer Kantonalkirche fünf verschiedene Schlagwörter. Die Suche nach «Abdankung» ergibt nur einen Paragraphen als Resultat, obwohl es weitere Rechtstexte gäbe. Die Suchresultate mit «Abdankungen» und «Abdankung» unterscheiden sich und sind beide unvollständig.

Wenn die Schlagwörter zu allgemein gewählt werden, ist der Schaden kleiner: Die Seite mit den Suchergebnissen enthält zu viele Paragraphen. Damit wird das Ergebnisdokument zwar unübersichtlicher, aber wenigstens fehlt kein Rechtstext.

Alias oder Synonyme

Bedeutungsähnliche Suchbegriffe können mit der Einrichtung eines Alias verschlagwortet werden. Ein Alias (von lat. «alius» anders) ist eine Parallelbezeichnung oder ein Synonym: Wir schaffen zum Schlagwort «Abdankung» mit dem Alias «Beerdigung» eine Verknüpfung zwischen beiden Wörtern. Durch die Verknüpfung erhalte ich bei Eingabe von «Abdankung» und «Beerdigung» dasselbe Suchresultat, auch wenn den Artikeln

nur das Schlagwort «Abdankung» zugeordnet ist. Eine geschickte Alias-Verwaltung vereinfacht so die Verschlagwortung von Rechtstexten erheblich. Die Aliasmöglichkeit ist ebenfalls entscheidend in zweisprachigen Kantonen. Mit den Übersetzungsaliasen ergeben sich in beiden Sprachen dieselben Ergebnisse – und die Verschlagwortung muss nur in einer Sprache erfolgen.

Print und Digital

Die Digitalisierung der Rechtstexte hat zu Änderungen in der Darstellungsform geführt. So sind Randtitel nicht mehr gebräuchlich: «Randtitel (Marginalien) – anstelle von Sachüberschriften – werden nur bei bestehenden Kodifikationen (z. B. StGB, ZGB, OR) beibehalten. Werden andere Erlasse, die Randtitel aufweisen, revidiert, so sind diese insbesondere bei grösseren Teilrevisionen in Sachüberschriften umzuwandeln.»² Waren sie einmal praktisch bei der Orientierung in grossen Texten auf Papier, sind sie digital ein Hindernis in Bearbeitung und Darstellung.

Bei der Digitalisierung der Rechtstexte sind wir verschiedenen Fehlern begegnet, die auf der Verwechslung der Funktionen von Gliederungstiteln, Sachtiteln einerseits und Schlagwörtern anderseits beruhen. Erstere helfen der Orientierung beim Lesen eines Erlasses und zeigen dessen Struktur. Schlagwörter wiederum dienen nicht der Orientierung im Text, sondern sollen zu präzisen Treffern bei einer Suche führen. Sie haben also eine ganz andere Aufgabe als Titel. Die entscheidende Frage beim Verschlagworten ist: «Bei der Suche nach welchen Wörtern muss dieser Paragraph erscheinen?» Schlagwörter sind – im Gegensatz zu Titeln – im Gesetzestext nicht sichtbar. Sie sind kein Ersatz für fehlende gliedernde Titel. Wenn die Orientierung in einem Erlass verbessert werden muss, müssen die Titel überarbeitet werden, nicht die Schlagwörter.

In einem Fall haben wir bei der Digitalisierung der Rechtstexte einer Kantonalkirche bemerkt, dass Gliederungs- und Sachtitel zur Verschlagwortung benutzt wurden. Dadurch ergab sich eine massiv erhöhte Anzahl notierter Schlagwörter in einem viel zu hohen Differenzierungsgrad. Die Suchergebnisse sind dadurch sehr unbefriedigend.

² Gesetzestechnische Richtlinien, Bundeskanzlei der Eidgenossenschaft, 2024, S. 111.

Verweise

Eine neue Möglichkeit in der digitalen Version der Erlasse sind die Verweislinks. Rechtstexte hängen über die verschiedenen Stufen zusammen und nun können jedem Absatz digitale Links zu den über- oder untergeordneten Texten mitgegeben werden. Die Umsetzung eines Verfassungsartikels ist so nur einen Klick entfernt: der entsprechende Kirchenordnungsartikel ist direkt einsehbar. Natürlich erfordert auch die Pflege der Verweise ein entsprechendes Wissen, was dann aber zur hilfreichen Unterstützung bei der Konsultation eines Paragraphen führt.

Zukunft: KI und abnehmende Regulierung

Die vorgenannten Massnahmen zur Erhöhung der Zugänglichkeit der Rechtstexte sind Teil der Digitalisierung der Nullerjahre. 15 Jahre später stellt sich die Frage: Werden diese Vorkehrungen künftig noch relevant sein?

Aktuell sind die so genannten KI-Anwendungen in voller Entwicklung. Antworten von generellen KI-Anbietern enthalten derzeit noch oft Fehler und müssen von Fachpersonen korrigiert werden. Eine fehlerhafte Rechtsauskunft nur aufgrund einer KI-Antwort ist nicht zielführend. Zu erwarten ist jedoch, dass die Anwendungen besser werden. Wenn es soweit ist, entsteht die Frage, wie eine dezidierte Rechts-KI für evangelisches Kirchenrecht trainiert werden soll. Die grossen, öffentlichen KI-Anwendungen werden vermutlich nicht spezifisch genug sein, um diese Aufgabe zu übernehmen.

Das Training einer geeigneten KI-Anwendung könnte überkantonale oder kantonale geschehen – beides mit je eigenen Unsicherheiten. Bei einem überkantonalen Training würde eine Rechts-KI mit dem deutsch-schweizerischen Rechtskorpus gefüttert und dann Kantonen und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Für diesen Fall ist aktuell noch unklar, ob die KI-Antworten für die einzelnen Kantone präzise genug wären. Das Trainieren einer KI nur mit der Gesetzessammlung einer Kantonalkirche wäre zwar besser, aber vermutlich nicht wirtschaftlich.

Die Kirchenentwicklung wird in naher Zukunft zu vielen Veränderungen in der Kirchenlandschaft führen. Das Gepräge einer Bewegung wird – zu-

mindest in einigen Kantonalkirchen – stärker werden; dafür wird der institutionelle Charakter abnehmen. Tendenziell ist eine Bewegung weniger stark reglementiert als eine Institution. Damit wäre es durchaus möglich, dass die Regelungsdichte abnimmt, die Komplexität kleiner wird und sich dadurch die Zugänglichkeit erhöht – auch ohne elektronische Weiterentwicklungen.

Beschreibungen

Als ich als Frischordinierter ins Pfarrbüro zog, wäre ich froh gewesen, Zusammenfassungen und Beschreibungen der Rechtstexte vorliegen zu haben, damit ich mir einen Überblick über den Inhalt des gelben Ordners machen könnte. Damals gab es das nicht.



<https://www.ref-sh.ch/?r=0>

Die digitalen Schaffhauser Rechtstexte haben das nun geändert. Sie enthalten in den Meta-Informationen ausführliche Beschreibungen der Erlasse und teils der Rechtsgeschichte – nicht für alle Texte gleich ausführlich. Mit einem Klick kann die Zusammenfassung heruntergeladen werden (momentan 26 Seiten lang).

Als Beispiel dient das kantonale Staatsbeitragsgesetz. In den ref-sh.ch-Rechtstexten sind auch die einschlägigen Texte oder Verlinkungen zum staatlichen Recht enthalten. Eine zusammenfassende Geschichte des Staatsbeitrages und der Rechtsgeschichte ist hier eingepflegt. In künftigen politischen Diskussionen sind solche Informationen wichtig. Auch hier hat Christoph Buff sein grosses Wissen über die Rechtsentwicklung eingebracht und in die Hintergrundinformationen der Erlasse eingetragen. Es wäre wertvoll, wenn die Meta-Texte auch weiterhin gut nachgeführt würden.

Der gelbe Ordner und sein Nachfolger

Jakob Frey hatte mir mit dem gelben Ordner Ende der 1980er Jahre die Rechtstexte zugänglich gemacht: auf A5 und Papier. Sein Nachfolger, das Rechtstextewerkzeug von kirchenweb.ch, ist praktischer geworden. Zugänglicher sind die kirchlichen Regeln somit geworden – aber diese dann einzuhalten, ist nicht leichter als in den papierenen Zeiten.

Inhaltsverzeichnis

Beiheft 8 (2025)

Vorwort	5
---------------	---

Teil I. Laudationes

<i>Vorstand Schweizerische Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht (SVEK): Jakob Frey – Spiritus Rector und Gründervater</i>	15
<i>Schriftleitung Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht (SJKR/ASDE): Rückblick und Ausblick – Zum Editorial von Band 17 (2012)</i>	19
<i>Samuel Lutz: Erfreuliche Zusammenarbeit von Rechtsdienst und Kirchenleitung (Ansprache zur Verabschiedung von Jakob Frey als Leiter des Rechtsdienstes der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn)</i>	23

Teil II. Theologische Beiträge

<i>Rita Famos: Kirchengemeinschaft als Gestaltungsraum</i>	31
<i>Wolfgang Lienemann: Drei Kirchen und ein Zufluchtsort – Impressionen anlässlich einer kurzen Reise nach Korea mit vielen Begegnungen</i>	59
<i>Matthias Zeindler: Rechtspopulismus und christlicher Glaube. Eine theologische Skizze</i>	81

Teil III. Juristische Beiträge

<i>Lorenz Engi: Was bedeutet eigentlich «Anerkennung»?</i>	107
<i>Cla Reto Famos: Der Primat des staatlichen Rechts im Spiegel des reformierten Kirchenrechts der Schweiz</i>	119
<i>Ueli Friederich: Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern. Anmerkungen zum besonderen «staatskirchen- und gemeinderechtlichen Gewand» der lokalen kirchlichen Organisation</i>	137
<i>Hans Michael Heinig: Religionsfreiheit in Deutschland: Historische und verfassungstheoretische Beobachtungen</i>	191
<i>Peter Karlen: «Das Anliegen des Kirchenrechts bekannt und beliebt zu machen» – Zur Pflege des evangelischen Kirchenrechts in der Schweiz</i>	213
<i>Dieter Kraus: Beobachtungen zur religionsrechtlichen Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts</i>	221
<i>Adrian Loretan: Das Naturrecht prägt die Menschenrechte des 20. Jahrhunderts</i>	251
<i>Werner Näf: Der gelbe Ordner und sein Nachfolger. Zur technischen Behandlung von (kirchlichen) Rechtstexten</i>	259
<i>René Pahud de Mortanges: An die Kandare genommen. Das neue Recht des Souveränen Malteserordens</i>	267
<i>Roland Plattner-Steinmann: Kirchliche Visitation im Baselbiet: Das Projekt ist beendet, die Arbeit geht weiter ... Betrachtungen zum «Schlussbericht zur Umsetzung Visitation 2013–2015» des Baselsbieter Kirchenrates von 2024</i>	285
<i>Martin Röhl: 15 Jahre neue Zürcher Kirchenordnung: Nach der Revision ist vor der Revision – Ein Bericht aus Zürich</i>	339
<i>Christian R. Tappenbeck: Theologische Fakultät und Landeskirche: Gedanken zu einer Verhältnisbestimmung am Beispiel des Kantons Bern</i>	395
<i>Christoph Winzeler: Das bernische Landeskirchengesetz von 2018 ...</i>	409

Teil IV. Anhang

– «Aussenbeziehungen» der Berner Kirche (Kurzreferat von Jakob Frey am Kirchenjuristentag in Bern am 16. Januar 1989)	433
– Beiträge von Jakob Frey im Schweizerischen Jahrbuch für Kirchenrecht	439
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieses Bandes	449
Anschriften der Herausgeber des Jahrbuchs	451

Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht Annuaire suisse de droit ecclésial

Dieses achte Beiheft zum Schweizerischen Jahrbuch für Kirchenrecht erscheint aus Anlass des 75. Geburtstages des Gründungsherausgebers und langjährigen Präsidenten der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht Jakob Frey und ist ihm gewidmet. Frey war bis 2012 Leiter des Rechtsdienstes der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und seit 1996 Herausgeber des Schweizerischen Jahrbuchs für Kirchenrecht.

In der bald dreissigjährigen Geschichte des Jahrbuchs und seiner Beihefte ist dies die erste Festschrift. Sie versammelt – mit Blick auf die langjährige Tätigkeit des Jubilars in der Berner Landeskirche – Texte mit «Berner Themen», während andere in historischer, geographischer oder konfessioneller Perspektive darüber hinausgreifen. Sie enthält auch eine Zusammenstellung seiner Beiträge im Schweizerischen Jahrbuch für Kirchenrecht.

Mit Beiträgen von Lorenz Engi, Cla Reto Famos, Rita Famos, Ueli Friederich, Hans Michael Heinig, Peter Karlen, Dieter Kraus, Wolfgang Lienemann, Adrian Loretan, Samuel Lutz, Werner Näf, René Pahud de Mortanges, Roland Plattner-Steinmann, Martin Röhl, Christian R. Tappenbeck, Christoph Winzeler, Matthias Zeindler, dem Vorstand SVEK sowie der Schriftleitung des Schweizerischen Jahrbuchs für Kirchenrecht.

T V Z

ISSN 1420-9497

ISBN 978-3-290-18760-6



9 771420 949002



9 783290 187606